



ANTON AARGAU

2019

WEGLEITUNG ZUR STEUERERKLÄRUNG

EINKÜNFTE

ABZÜGE

VERMÖGEN

UNTERJÄHRIGE
STEUERPFLICHT

Mit EasyTax2019 geht's leichter!

Mit Kursliste. Auch für Mac- und Linux-PC's.

www.ag.ch/steuern

KANTONALES STEUERAMT

5001 AARAU

www.ag.ch/steuern

STEUERERKLÄRUNG 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2019 richtig auszufüllen. Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung mit dem PC-Programm **EasyTax2019** auszufüllen. Sie können EasyTax vom Internet herunterladen (www.ag.ch/steuern). Falls Sie Fragen haben oder (weitere) Formulare benötigen, ist Ihnen Ihr Gemeindesteuernamt gerne behilflich. Wir wünschen uns, dass Sie die Steuererklärung sorgfältig und vollständig ausfüllen und mit allen erforderlichen Beilagen fristgerecht einreichen. Sie ersparen sich damit spätere Rückfragen und erleichtern uns die Aufgabe. Vielen Dank.

Freundliche Grüsse

Steueramt Ihrer Gemeinde / Kantonales Steueramt

Jahr 2020

- Steuererklärung 2019 (Bemessung 2019)
- prov. Rechnung 2020 Kanton/Gemeinde
- prov. Rechnung 2019 Bund für Beträge ab Fr. 300
- Veranlagung mit def. Abrechnung 2019 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

Jahr 2021

- Steuererklärung 2020 (Bemessung 2020)
- prov. Rechnung 2021 Kanton/Gemeinde
- prov. Rechnung 2020 Bund für Beträge ab Fr. 300
- Veranlagung mit def. Abrechnung 2020 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

HINWEISE FÜR DAS AUSFÜLLEN MIT EASYTAX

Ausdruck von EasyTax2019 und Einreichung in Papierform

Im Schlussdialog werden Sie gefragt, ob Sie die Steuererklärung ausdrucken oder elektronisch übermitteln wollen. Sofern Sie sich für die Einreichung in Papierform entscheiden, bitten wir Sie um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Unterschreiben Sie das Datenblatt (Seite mit den Totalen und den Barcodes) der EasyTax-Steuererklärung (bei verheirateten Personen und eingetragenen Partnerschaften beide Personen).
- Bitte reichen Sie alle ausgedruckten EasyTax-Blätter inkl. Barcodes zusammen mit dem Lohnausweis und den Belegkopien im adressierten Steuerklärungsbogen ein. Sie unterstützen den automatisierten Verarbeitungsprozess, wenn Sie die Belegkopien – möglichst in A4-Form – direkt hinter dem jeweiligen Steuerformular einordnen. Beispiel: Belegkopien für Liegenschaftsunterhalt werden hinter dem Liegenschaftsverzeichnis eingeordnet.

Elektronische Übermittlung mit EasyTax2019

Sie haben die Möglichkeit, Ihre mit EasyTax2019 ausgefüllte Steuererklärung samt Beilagen in elektronischer Form an das zuständige Gemeindesteuernamt zu übermitteln.

Das Ausfüllen der Steuererklärung mit EasyTax erfolgt in gewohnter Form. Die Deklarationsdaten aus dem Vorjahr können wie bisher importiert werden. Im Schlussdialog werden Sie gefragt, ob Sie die Steuererklärung ausdrucken oder elektronisch übermitteln wollen. Bei elektronischer Übermittlung kann zusätzlich ausgewählt werden, ob sämtliche oder einzelne Belege ebenfalls elektronisch übermittelt werden sollen (z.B. Lohnausweis, Liegenschaftsunterhaltsbelege usw.). Die Übermittlung erfolgt zur Sicherheit mit Ihrem individuellen "Code". Dieser ist auf dem Steuerklärungsbogen, Seite 1, in der Mitte links aufgedruckt.

Nach erfolgter elektronischer Übermittlung (mit oder ohne Belege) erhalten Sie ebenfalls elektronisch eine Quittung mit den wesentlichen Faktoren als Bestätigung. Dieses Dokument muss ausgedruckt und unterschrieben werden.

- Sofern Sie die Belege ebenfalls elektronisch übermittelt haben, müssen Sie nur noch die unterschriebene Quittung (bei verheirateten Personen und eingetragenen Partnerschaften von beiden Personen unterzeichnet) im Steuerklärungsbogen dem zuständigen Gemeindesteuernamt einreichen.
- Sofern Sie die Belege nicht elektronisch übermittelt haben, bitten wir Sie, die unterschriebene Quittung zusammen mit den Belegkopien im Steuerklärungsbogen dem zuständigen Gemeindesteuernamt einzureichen.

	SEITE
Neuerungen auf den 1. Januar 2019	4
Wer füllt eine Steuererklärung 2019 aus?	4
Grundsatz	4
Heirat, Scheidung oder Trennung, eingetragene Partnerschaften	4
Wohnsitzverlegung	4
Wie gehen Sie beim Ausfüllen vor?	5
Vorbereitung	5
Steuererklärung mit EasyTax2019 ausfüllen	5
Manuelles Ausfüllen der Steuererklärung	6
Mahngebühren	6
Terminprobleme?	7
Einreichen der Steuererklärung	7
Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuern	7
Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	8
Steuervertretung / Rückfragen	8
Weitere Angaben	9
Erbschaften und Schenkungen	9
Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge	9
Nachbesteuerung von bisher nicht deklariertem Einkommen und Vermögen	9
 EINKÜNFTE IM IN- UND AUSLAND	10
Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit	10
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit	10
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	12
Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen	13
Weitere Einkünfte und Gewinne	14
Einkünfte aus Liegenschaften inkl. Nutzniessung und Wohnrecht	15
 ABZÜGE	18
Berufskosten bei unselbstständiger Tätigkeit	18
Schuldzinsen	21
Liegenschaftsunterhalt siehe "Einkünfte aus Liegenschaften"	16
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	21
Einkaufsbeiträge an Säule 2 und Beiträge Säule 3a	22
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	22
Weitere Abzüge	23
Sonderabzug für zweitverdienenden Ehegatten bzw. PartnerIn	25
Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	25
Selbstbehalt Krankheits- und Unfallkosten	26
Steuerfreibeträge (Sozialabzüge)	27
 VERMÖGEN IM IN- UND AUSLAND	28
Bewegliches Vermögen	28
Liegenschaften	29
Betriebsvermögen selbstständig Erwerbender	30
Schulden	30
 DIREKTE BUNDESSTEUER	31
 UNTERJÄHRIGE STEUERPFlicht	33
Anhänge	36
I Familienbesteuerung	36
II Steuerberechnung	37
III Auszug aus dem Einkommenssteuertarif	38
IV Auszug aus dem Vermögenssteuertarif	39
V Auszug aus dem Tarif für die direkte Bundessteuer	40
VI Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe	41
VII Mustersteuererklärung 2019	42
VIII Abschreibungen	48
IX Tabelle zur pauschalen Ermittlung des Privatanteils an den Autokosten	50

NEUERUNGEN AUF DEN 1. JANUAR 2019

Per 1. Januar 2019 tritt das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) in Kraft. Dies hat folgende Änderungen zur Folge:

Art	bis 2018	ab 2019
Konzessionierte Spielbanken (Schweiz)	steuerfrei	steuerfrei
Online-Gewinne aus konzessionierten Spielbanken (Schweiz)	vollumfänglich steuerbar	steuerbar ab Fr. 1 Mio.
Lotterien	steuerbar ab Fr. 1'000	steuerbar ab Fr. 1 Mio.
Sportwetten	steuerbar ab Fr. 1'000	steuerbar ab Fr. 1 Mio.
Grosse Geschicklichkeitsspiele (z.B. Jass-Online)	steuerbar ab Fr. 1'000	steuerbar ab Fr. 1 Mio.
Kleinlotterien (inkl. Tombolas)	steuerbar ab Fr. 1'000	steuerfrei soweit nach Geldspielgesetz zugelassen
Lokale Sportwetten	steuerbar ab Fr. 1'000	
Kleine Pokerturniere	vollumfänglich steuerbar	
Lotterien und Geschicklichkeitsspiele zur Verkaufsförderung (TV-Quizsendungen, Gratiswettbewerbe)	steuerbar ab Fr. 1'000	steuerfrei sofern unter Fr. 1'000
Ausländische Spiele (Casino, Lotterien usw.)	vollumfänglich steuerbar	vollumfänglich steuerbar

WER FÜLLT EINE STEUERERKLÄRUNG 2019 AUS?

Grundsatz

Eine Steuererklärung 2019 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2019 ihren Wohnsitz im Kanton Aargau hatten. Personen, die im Jahre 2019 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, die während des Jahres 2019 im Kanton Aargau Liegenschaftsbesitz oder einen Geschäftsbetrieb, jedoch am 31. Dezember 2019 keinen Wohnsitz hatten, müssen lediglich eine Kopie der Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons einreichen.

Heirat, Scheidung oder Trennung, eingetragene Partnerschaften

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember 2019. Bei Heirat im Verlauf des Jahres 2019 erfolgt eine gemeinsame Besteuerung für das ganze Jahr. Dementsprechend haben die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung 2019 einzureichen. Bei Scheidung oder Trennung im Verlauf des Jahres 2019 erfolgt eine getrennte Besteuerung für das ganze Jahr. Dementsprechend haben beide Personen je eine eigene Steuererklärung 2019 einzureichen. Eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare werden steuerlich gleich behandelt wie Eheleute. Sie füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Die Deklaration der Einkünfte und Aufwendungen kann in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. Sie werden in den Formularen als "PartnerIn" bezeichnet.

Wohnsitzverlegung

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Aargau erfolgt die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr durch diejenige Gemeinde, in welcher sich der Wohnsitz am 31. Dezember 2019 befand. Bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel erfolgt die Besteuerung für das ganze Kalenderjahr in demjenigen Kanton, in welchem sich der Wohnsitz am 31. Dezember 2019 befand. Davon ausgenommen sind Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Diese werden im Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung Wohnsitz hatte, besteuert. Bei einem Wohnsitzwechsel im gleichen Jahr muss nur **eine** Steuererklärung ausgefüllt werden: Die Steuererklärung des Wohnsitzkantons am 31. Dezember 2019.

WIE GEHEN SIE BEIM AUSFÜLLEN VOR?

Hinweis

Die Steuererklärungen werden mittels Scanning eingelesen. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Hinweise auf den Seiten 5 und 6 der Wegleitung.

Vorbereitung

Bevor Sie mit dem Ausfüllen beginnen: Prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen des Jahres 2019 vor sich haben. Dazu gehören insbesondere

- ☐ Lohnausweise (auch für Nebenerwerbe);
- ☐ Bankbelege für Erträge und Vermögen aus Wertschriften wie:
 - Steuerauszüge/Depotauszüge der Banken,
 - Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen und Aktien,
 - Gutschriften von Zinsen und Dividenden usw.;
- ☐ Quittungen über Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem oder öffentlichem Zweck;
- ☐ andere Unterlagen, welche für das Ausfüllen der Steuererklärung benötigt werden.
- ☐ Bescheinigungen über Renten, Erwerbsausfallentschädigungen usw.;
- ☐ Bescheinigungen über Einkäufe in die Säule 2 (berufliche Vorsorge), sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind;
- ☐ Bescheinigungen über Beiträge an die Säule 3a (gebundene Vorsorge);
- ☐ Belege über Berufskosten;
- ☐ Schulden- und Schuldzinsenausweise;
- ☐ Belege über Krankheitskosten und behinderungsbedingte Kosten;
- ☐ Unterlagen über Liegenschaftserträge und Liegenschaftsunterhaltskosten;
- ☐ Geschäftsabschlüsse bei selbstständiger Tätigkeit;

Eingereichte Belegkopien werden nicht retourniert.

Belegkopien einreichen, keine Originale (Ausnahme Lohnausweis). Die eingereichten Papierbelege werden nach dem Einscannen automatisch und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben vernichtet. Eingereichte Papierbelege können aus diesem Grund nicht retourniert werden.

Sie erleichtern uns die Arbeit beim Einscannen, wenn Sie die Belegkopien hinter das entsprechende Formular einsortieren.

Steuererklärung mit EasyTax2019 ausfüllen

Das Programm ist kostenlos erhältlich

- im Internet unter **www.ag.ch/steuern**

Für die Anwendung muss Ihr PC folgende Minimalanforderungen erfüllen:

- **WINDOWS:** Microsoft Windows 10, 8, 7
500 MB freier Festplattenspeicher
- **APPLE MACINTOSH:** MAC OS X 10.8.3 oder höher,
500 MB freier Festplattenspeicher
- **LINUX:** 350 MB freier Festplattenspeicher
- **Java-Version:** 8 und höher

Bildschirmauflösung 1024 x 768

Tintenstrahl- oder Laserdrucker (mindestens 300 dpi)

Wenn Sie Ihre Steuererklärung mit **EasyTax** ausfüllen, bitten wir Sie um Beachtung der Hinweise auf Seite 2.

Wenn Sie ein anderes PC-Programm verwenden oder die Steuererklärung 2019 durch eine Treuhandfirma oder eine Bank ausfüllen lassen, verwenden Sie bitte den adressierten Steuerklärungsbogen als Einlagemappe für die Ausdrucke und die Belegkopien. In diesem Fall werden wir Ihnen (auch) künftig nur noch den adressierten Steuerklärungsbogen ohne die weiteren Steuerformulare zustellen. Die Wegleitung ist unter www.ag.ch/steuern abrufbar.

Andere PC-Programme

Bei Verwendung eines anderen PC-Programmes sind grundsätzlich die Originalformulare zu bedrucken und einzureichen. **Ausdrucke auf neutrales Papier** werden nur akzeptiert, wenn sie **identisch mit den Originalformularen** sind. Die Ausdrucke sind zusammen mit den Belegkopien in den adressierten Original-Steuerklärungsbogen zu legen. Die Seite 4 mit der Erklärung, dass die Formulare vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden, ist zu unterzeichnen (bei Verheirateten und Partnerschaften von beiden Personen). **Das Wertschriftenverzeichnis muss scantauglich sein** (Originalformular oder genehmigter PC-Ausdruck, erkennbar durch den Aufdruck "scantauglich" im Bereich der Auszahladresse).

Manuelles Ausfüllen der Steuererklärung

Bearbeiten Sie zuerst die Kopie der Steuererklärung und übertragen Sie anschliessend die definitiven Zahlen auf das Originalformular. Füllen Sie zuerst die Hilfsblätter (Wertschriftenverzeichnis, Liegenschaftenverzeichnis, Renten und Versicherungen, Berufskosten usw.) aus, und erstellen Sie erst dann das Hauptformular.

Die **Steuererklärung** (und allfällige Geschäftsabschlüsse) muss **unterzeichnet** werden (bei Verheirateten und Partnerschaften von beiden Personen).

Damit die Steuererklärung scantauglich ist und möglichst rationell verarbeitet werden kann, beachten Sie bitte beim Schreiben folgende Hinweise:

- Blauen oder schwarzen Schreibstift verwenden (keinen Bleistift).
- Zahlen rechtsbündig in die vorgesehenen Zahlenfelder eintragen (beim Ausfüllen mit Schreibmaschine nicht zwingend erforderlich).

z.B.

			2	5	4	7
--	--	--	---	---	---	---

- Das Verbinden oder Überschneiden von Ziffern vermeiden.
- Keine 1000er Trennzeichen (') anbringen.
- Nur ganze Franken (ohne Rappen) eintragen.
- Nicht benötigte Felder leer lassen (keine "0" oder " -- " eintragen).

Mahngebühren

Der Grosse Rat hat die Einführung von kostendeckenden Gebühren für Mahnungen und Betreibungen im Steuerwesen beschlossen. Auf folgenden Verwaltungshandlungen werden nachfolgende Gebühren erhoben:

- Erste Mahnung Steuererklärung: Fr. 35.–
- Zweite Mahnung Steuererklärung: Fr. 50.
- Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv): Fr. 35.–
- Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (provisorisch/definitiv): Fr. 100.–

TERMINPROBLEME?

Einreichen der Steuererklärung

Reichen Sie die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung mit sämtlichen Belegen dem zuständigen **Gemeindesteueramt gemäss Aufdruck auf der Steuererklärung** ein. Je schneller Sie Ihre Steuererklärung einreichen, desto eher kann die Veranlagung mit der definitiven Abrechnung erfolgen.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung fristgerecht einzureichen, können Sie **in begründeten Fällen ein Fristerstreckungsgesuch beim Gemeindesteueramt** stellen. Es gilt folgende Regelung:

- Fristerstreckungsgesuche bis 30. Juni 2020 von Steuerpflichtigen mit Abgabetermin der Steuererklärung am 31. März 2020 (unselbstständig Erwerbende, Rentnerinnen und Rentner): Es erfolgen keine Mahnungen vor dem 30. Juni 2020. Entsprechend müssen für Fristerstreckungen bis 30. Juni 2020 keine Gesuche gestellt werden.
- Fristerstreckungsgesuche bis 31. Oktober 2020 von Steuerpflichtigen mit Abgabetermin der Steuererklärung am 30. Juni 2020 (selbstständig Erwerbende, Aktionärinnen und Aktionäre von Familiengesellschaften) werden nur beantwortet, wenn sie nicht oder nicht in gewünschtem Umfang bewilligt werden. **Keine Antwort bedeutet somit Genehmigung des Fristerstreckungsgesuches.**

Darüber hinausgehende Fristerstreckungsgesuche werden bewilligt, wenn sie stichhaltig begründet sind. Der Entscheid – Gutheissung oder Ablehnung – **wird in jedem Fall schriftlich mitgeteilt.**

Fristerstreckung übers Internet

Unter **www.ag.ch/efristerstreckung** können Sie eine Fristerstreckung zur Abgabe der Steuererklärung auch übers Internet beantragen. Zur Identifikation und Sicherheit benötigen Sie dazu Ihren persönlichen "Code". Dieser ist auf dem Steuerklärungsbogen, Seite 1, in der Mitte links aufgedruckt.

7

ZAHLUNG DER KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

Für das laufende Jahr erhalten Sie immer eine **provisorische Steuerrechnung**. Diese wird auf der Grundlage der letzten Veranlagung erstellt. Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt, soweit sie bekannt sind.

Es besteht **kein Einspracherecht** gegen die provisorische Steuerrechnung. Sie kann jedoch nachträglich erhöht oder vermindert werden, wenn sie voraussichtlich wesentlich vom definitiven Steuerbetrag abweicht. Verwenden Sie dazu das Hilfsblatt für die Anpassung der provisorischen Steuerrechnung (Formular 114.05), welches unter **www.ag.ch/steuern** publiziert ist.

Die provisorische Steuerrechnung ist **zahlbar bis Ende Oktober**. Zahlungen vor diesem Zeitpunkt werden verzinst. Beachten Sie, dass auch provisorische Rechnungen betrieben werden können.

Zusammen mit der Steuerveranlagung wird eine **definitive Abrechnung** erstellt. Mehrbeträge gegenüber der provisorischen Steuerrechnung werden nachgefordert. Zu viel bezahlte Beträge werden mit Vergütungszins zurückbezahlt.

Unsere Internetseite **www.ag.ch/steuern** > Natürliche Personen > Steuererklärung/EasyTax enthält eine Tabelle "Budgetvorlage", die Sie beim Erstellen Ihres persönlichen Budgets verwenden können. Weitere Informationen und Hilfe finden Sie auch bei der Fachstelle Schuldenberatung Aargau-Solothurn unter **www.schulden-ag-so.ch**.

Jahr 2020

- Anfang Jahr erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung 2020
- Vorauszahlungen werden bis zur Fälligkeit verzinst
- Ende Oktober Fälligkeit der provisorischen Rechnung
- im Verlauf des Jahres erhalten Sie mit der Veranlagung die definitive Abrechnung 2019 (soweit möglich)

PERSONALIEN, BERUFS- UND FAMILIENVERHÄLTNISSE

Wir bitten Sie, auch die Angaben zu den Berufs- und Familienverhältnissen, Erbschaften, Schenkungen und Kapitalzahlungen sorgfältig und vollständig zu machen. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchzuführen.

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern mit gemeinsamen Kindern (getrennte, geschiedene oder unverheiratete Eltern inkl. Konkubinatspaare) benötigen wir zusätzliche Angaben. Bitte beantworten Sie diesfalls auch die Zusatzangaben bezüglich Unterhaltsbeiträge und Sorgerecht in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern.

Das gemeinsame Sorgerecht für minderjährige Kinder wird entweder gerichtlich im Scheidungs- oder Trennungsurteil oder bei unverheirateten Eltern von der Vormundschaftsbehörde auf beide Elternteile übertragen. Das Feld ist nur anzukreuzen, wenn eine solche Übertragung vorliegt.

STEUERVERTRETUNG/RÜCKFRAGEN

Wenn Sie das Feld **Rückfragen in dieser Steuersache...** ankreuzen und eine Adresse angeben, gilt dies nur für Rückfragen zur vorliegenden Steuererklärung. Korrespondenzen (z.B. Auflagen), die Veranlagungsverfügung sowie die Steuerrechnung und die nächstfolgende Steuererklärung werden an Sie persönlich zugestellt.

Wenn Sie das Feld **Eingeschränkte Vollmacht...** ankreuzen und eine Vertretungsadresse einsetzen, gilt dies gegenüber den Steuerbehörden als **eingeschränkte Vollmachterteilung** für das Steuerveranlagungs- und Einspracheverfahren aller offener und künftiger Steuerperioden **bis zum Widerruf**. Korrespondenzen (z.B. Aktennachforderungen) und eine Kopie der Veranlagungsverfügung werden der Vertreterin bzw. dem Vertreter zugestellt. Die Veranlagungsverfügung, die Steuerrechnung sowie die nächstjährigen Steuerklärungsformulare werden demgegenüber direkt an **Sie persönlich** zugestellt. Im Rechtsmittelverfahren kann eine Vertretungsvollmacht verlangt werden.

Wenn Sie eine **generelle Vollmachterteilung** an eine Vertreterin oder einen Vertreter wünschen, bitten wir Sie um Einreichung einer schriftlichen Vollmacht, soweit eine solche nicht bereits in einem früheren Zeitpunkt eingereicht wurde.

Erbschaften und Schenkungen

Aufzuführen sind sämtliche im Jahr 2019 erhaltenen **Erbanfälle** und erworbenen **Ansprüche aus unverteiltten Erbschaften**. Zu deklarieren sind ferner alle erhaltenen oder von Ihnen ausgerichteten **Erbvorbezüge** und **Schenkungen**.

Nicht deklarieren müssen Sie Geschenke, die bei einer Gelegenheit wie Geburtstag, Weihnachten, Hochzeit, Prüfungserfolg oder Taufe ausgerichtet werden und den Wert von jeweils Fr. 2'000 nicht übersteigen (Gelegenheitsgeschenke).

Anzugeben sind Namen und Adresse der ausrichtenden bzw. empfangenden Person sowie der Verwandtschaftsgrad.

Vermögenszugänge aus Erbschaft oder Schenkung unterliegen nicht der Einkommens-, sondern der **Erbschafts- und Schenkungssteuer**. Vermögensanfälle, welche die steuerpflichtige Person vom anderen Ehepartner oder von den Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern oder den eigenen Kindern erhalten haben, sind **steuerfrei**.

Kapitalzahlungen aus Versicherung und Vorsorge

Kapitalzahlungen sind zu deklarieren und mit Bescheinigungen auszuweisen. Vorsorgeleistungen (z.B. aus der beruflichen Vorsorge Säule 2 und der gebundenen Vorsorge Säule 3a) werden mit einer **getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer zu einem reduzierten Satz von 30 % des Tarifs** erfasst. Der Minimalsatz beträgt 1 % der einfachen Steuer (100 %).

Bei der direkten Bundessteuer wird auf Vorsorgeleistungen eine Jahressteuer zu einem Fünftel des Tarifs berechnet.

Sämtliche im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalzahlungen aus den Säulen 2 und 3a sowie die Kapitalzahlungen mit Vorsorgecharakter an allein stehende Personen oder gemeinsam steuerpflichtige Personen werden addiert und zusammen versteuert.

Bei Zuzug aus einem anderen Kanton sind auch Kapitalzahlungen, die Sie vor dem Zuzug erhalten und bereits versteuert haben, zu deklarieren (siehe Hinweis auf Seite 4).

Nachbesteuerung von bisher nicht deklariertem Einkommen und Vermögen

In dieser Rubrik können bisher nicht versteuerte Einkommens- und Vermögensbestandteile zur Nachbesteuerung angemeldet werden. Wir bitten Sie, bisher nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte (ab Bemessungsjahr 2009) mit den entsprechenden jährlichen Beträgen aufzulisten und zu belegen.

1. Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit

1.1 Haupterwerb

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung und die Form der Ausrichtung. Dazu gehören insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Tag- und Sitzungsgelder, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüber stehen;
- Naturalleistungen wie Kost und Logis usw.;
- Gehaltsnebenleistungen wie private Nutzung eines Geschäftsautos usw.;
- Mitarbeiterbeteiligungen (Mitarbeiteraktien oder -optionen usw.);
- Vom Arbeitgebenden direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Alle Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind durch **Lohnausweis** lückenlos zu belegen. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen, auf welchem sämtliche Bezüge aufgeführt sind. In der Steuererklärung einzutragen ist der **Nettolohn**.

Wurde während eines bestimmten Zeitabschnittes weder ein Erwerbs- noch ein Erwerbsersatzeinkommen erzielt, sind die Gründe darzulegen.

1.2 Nebenerwerb

Anzugeben sind **sämtliche Nebeneinkünfte** aus unselbstständiger Tätigkeit wie z.B. Vergütungen für die Tätigkeit in Behörden, für journalistische, künstlerische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, handwerkliche Arbeit, Hausverwaltungen, Hauswart- und Reinigungsarbeiten. Der Nebenerwerb ist genau **zu bezeichnen** und **zu belegen**.

1.3 Weitere Vergütungen

Hier sind alle unter den vorangegangenen Ziffern nicht ausgewiesenen Vergütungen auszuweisen. Zu deklarieren sind z.B. Verwaltungsrats honorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, Entschädigungen für die Leitung von Vereinen. **Steuerfrei** sind der Feuerwehrrsold (bis max. Fr. 10'000), Militär- und Zivildienstsold, nicht aber der Erwerbsersatz. Lohnzahlungen von einem Arbeitgebenden, welcher die Sozialversicherungsleistungen und die Steuern über das vereinfachte Abrechnungsverfahren abgewickelt hat, sind in der Vorspalte mit dem ausbezahlten Betrag unter Angabe des Arbeitgebenden zu deklarieren. Diese Lohnzahlungen werden bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens nicht mehr berücksichtigt, da die Steuern bereits im Quellensteuerverfahren abgerechnet worden sind.

2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben ihre **Einnahmen, Ausgaben, das Vermögen** und die **Schulden vollständig aufzuzeichnen**. Aufzeichnungspflichtig sind generell alle selbstständig Erwerbenden, auch solche mit Roheinnahmen unter Fr. 100'000 jährlich.

Für die Aufzeichnungen gelten folgende **Mindestanforderungen**:

- Lückenlose und fortlaufende, jeweils auf Monatsende abgeschlossene Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben (Kassabuch).
- Vollständige Aufstellungen über Warenvorräte und Geschäftseinrichtungen (Inventare), ausstehende Kundenguthaben (Debitoren), sonstige Guthaben (Bank, Postkonto usw.) sowie sämtliche Schulden auf Ende jedes Geschäftsjahres.

- Von grosser Bedeutung ist bei der erstmaligen Eröffnung einer Buchhaltung die Erstellung einer vollständigen und richtig bewerteten (Verkehrswert im Zeitpunkt der Eröffnung) Eingangsbilanz. Darin sind alle geschäftlichen Aktiven und Passiven aufzunehmen. Die Eingangsbilanz muss einem erstmals erstellten Jahresabschluss beigelegt werden.

Urkunden und sonstige Belege, die mit der selbstständigen Tätigkeit in Zusammenhang stehen (Verträge aller Art, wichtige Schriftstücke, Einkaufsfakturen, Kopien ausgestellter Rechnungen, Kontokorrentabrechnungen und Auszüge von Kreditinstituten, Postbelege, Quittungen aller Art usw.), **müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.**

Das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis des oder der **im Kalenderjahr abgeschlossenen Geschäftsjahre(s).**

Es sind auch sämtliche **Einkünfte aus selbstständiger Nebenerwerbstätigkeit** zu deklarieren. Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche über die Vermögensverwaltung hinausgeht (gewerbsmässiger Wertschriften- oder Liegenschaftenhandel).

2.1 Einzelpersonen

Der **Fragebogen für selbstständig Erwerbende** ist vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen, soweit die betreffenden Angaben nicht aus den Geschäftsabschlüssen ersichtlich sind.

Mit der Steuererklärung einzureichen sind:

- Geschäftsabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen);
- Kopien des Eigenkapital- und Privatkontos (woraus Privatbezüge und -einlagen sowie verbuchte Privat- und Geschäftsanteile ersichtlich sind);
- Abschreibungstabellen.

Die vorstehenden Ausführungen zur Aufzeichnungspflicht gelten **auch für Landwirte**. Es wird auf den **Fragebogen für Landwirte** verwiesen.

2.2 Personengesellschaft

Für Anteile am Einkommen von **Kollektiv-** oder **Kommanditgesellschaften** gibt die **Wegleitung zum Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** Auskunft.

Das Einkommen aus **einfacher Gesellschaft** ist anteilmässig zu deklarieren. Bilanz und Erfolgsrechnung sind beizulegen.

2.3 Familienzulagen

Die erhaltenen Familienzulagen stellen steuerbares Einkommen dar und sind hier zu deklarieren, soweit sie nicht bereits im Geschäftsabschluss als Ertrag verbucht wurden.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Die Renten sind wie folgt steuerbar:

- zu 100 %: **AHV- und IV-Renten** (ordentliche, ausserordentliche und Zusatzrenten sowie Rentennachzahlungen) und gleichgestellte Renten wie beispielsweise Renten der DBVA (Deutsche Bundesversicherungsanstalt), der INP DAI (italienische staatliche AHV/IV) oder Renten aus den USA gemäss Social Security Act (letztere sind nur zu 2/3 steuerbar);
- steuerfrei: kantonale **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV, **Hilflosenentschädigungen** und **Kostenbeiträge der IV** für medizinische und berufliche Eingliederungsmassnahmen sowie für Sonderschulung und Anstaltsaufenthalte;
- zu 80 %: **Renten aus der Pensionskasse** (Säule 2), wenn die Rente aus einem vor dem 1.1.1987 begründeten Vorsorgeverhältnis stammt, mindestens 20 % der Einlagen, Beiträge und Prämien von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind und die Rente vor dem 1.1.2002 zu laufen begann;
- zu 100 %: alle übrigen **Renten aus der Pensionskasse** (Säule 2);
- zu 100 %: **Renten aus der gebundenen Vorsorge** (Säule 3a);
- zu 40 %: **Leibrenten aus privaten Versicherungen und Verpfändung**;
- zu 100 %: **Leibrenten**, die auf einen Rentenkauf aus un versteuerten Leistungen der Säule 2, 3a oder 3b zurückgehen und die Rente bereits nach altem Recht vollumfänglich der Einkommenssteuer unterlag (§ 23 lit. k des Steuergesetzes vom 13.12.1983);
- zu 100 %: **Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung**;
- steuerfrei: Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Militärversicherung, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begannen, sowie Integritätsschadensrenten, Genugtuungsleistungen sowie Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen) der Militärversicherung;
- zu 100 %: **Renten der SUVA und andere Renten aus der Berufs- und Nicht-berufsunfallversicherung, Renten aus Risikoversicherungen**;
- zu 100 %: **alle übrigen Renten** (z.B. von den Arbeitgebenden ausgerichtete Renten oder Erwerbsausfallrenten).

Bei nicht zu 100 % steuerbaren Renten ist nur der steuerbare Teilbetrag in der Hauptkolonne einzusetzen.

Für die Erwerbsausfallentschädigungen und Sozialzulagen gilt Folgendes:

- Als Erwerbsausfallentschädigung zu 100 % steuerbar sind die **Leistungen der Arbeitslosenversicherung**. Sie sind insoweit zu deklarieren, als sie im Lohnausweis nicht ausgewiesen sind.
- Zu 100 % steuerpflichtiges Einkommen stellen auch die **Erwerbsausfallentschädigungen** für Militär-, Feuerwehrdienst und Zivildienst sowie die Leistungen aus der Mutterschaftsversicherung dar. Bei Auszahlung an den Arbeitgebenden sind die ausgerichteten Vergütungen im Lohnausweis enthalten.
- Zu 100 % steuerbar sind ferner **Taggelder** aus **Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Haftpflichtversicherungen**, soweit sie nicht auf dem Lohnausweis bescheinigt werden. Die **übrigen Leistungen** aus den aufgeführten Versicherungen sind nur so weit anzugeben, als sie die von den Steuerpflichtigen zu tragenden Arzt-, Spital- und Heilungskosten übersteigen. Entsprechende Bescheinigungen sind beizubringen.

4. Einkünfte aus Wertschriften und Kapitalanlagen

Als Einkommen aus Wertschriften sind alle **Zinsen** und **Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen** anzugeben. Bei Produkten, welche nicht eindeutig als Produkte ohne steuerbaren Ertrag identifizierbar sind, erfolgt eine ermessensweise Ertragsfestsetzung.

Gewinne aus Geldspielen sind im Wertschriftenverzeichnis zu deklarieren. Sie werden steuerlich wie folgt behandelt:

- Gewinne, die in konzessionierten Spielbanken erzielt werden, sind steuerfrei, sofern sie nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen.
- Einzelne Gewinne aus Grossspielen (Lotterien, Sportwetten usw.) sowie aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen sind ab Fr. 1 Million steuerbar.
- Einzelne Gewinne aus Kleinspielen (Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere) sind steuerfrei, sofern sie nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind.
- Einzelne Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nicht dem Geldspielgesetz unterstehen (Gratiswettbewerbe usw.), sind steuerfrei, sofern sie die Grenze von Fr. 1'000 nicht übersteigen.
- Gewinne aus ausländischen Geldspielen (Casino, Lotterien usw.) sind vollumfänglich steuerbar.
- Gewinne aus privaten Geldspielen sind vollumfänglich steuerbar.

Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5'000, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen werden die vom Online-Spielkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'000 abgezogen.

Dividenden und weitere Einkünfte aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften werden privilegiert zu 40 % des Satzes des gesamten steuerbaren Einkommens besteuert, wenn die steuerpflichtige Person mit mindestens 10 % am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist. Zur Geltendmachung der reduzierten Besteuerung sind die betreffenden Positionen in der Vorspalte des Wertschriftenverzeichnisses mit "D" zu bezeichnen und es ist das **Formular Dividendenentlastung** auszufüllen. Das Formular steht im Internet zur Verfügung unter www.ag.ch/steuern.

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses. Das Wertschriftenverzeichnis dient gleichzeitig als Antrag zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

- **Das Wertschriftenverzeichnis muss scantauglich sein** (Originalformular oder genehmigter PC-Ausdruck, erkennbar durch den Aufdruck "scantauglich" im Bereich der Auszahladresse). Bei ungenügendem Platz kann das **Beiblatt zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis** unter www.ag.ch/steuern heruntergeladen werden.
- **Mangelhafte Auszahladressen** sowie **nicht korrekt ausgefüllte Rückerstattungsanträge** führen zu **Verzögerungen** bei der Auszahlung des Verrechnungssteuerguthabens. Sofern Sie die Rückerstattung auf ein neues Bank- oder Postkonto wünschen, ist die Angabe des Inhabers oder der Inhaberin des Kontos sowie die IBAN-Nummer zwingend notwendig.
- Auch bei Lotteriegewinnen ist nur eine Kopie des Gewinnbeleges beizulegen. Die separate Einforderung und Prüfung durch das Kantonale Steueramt bleibt vorbehalten. Verrechnungssteuerguthaben, die zur Hauptsache auf Lotteriegewinne zurückzuführen sind, werden zur Verrechnung mit den Kantons- und Gemeindesteuern an die Finanzverwaltung der zuständigen Gemeinde überwiesen.

- Als **Grabfonds** anerkannt und steuerfrei sind für den Grabunterhalt angelegte **Bankkonti** mit einem Bestand bis zu Fr. 6'000 (für ein Einzelgrab). Die daraus resultierenden Erträge sind in der Regel nicht verrechnungssteuerpflichtig, da sie den Betrag von Fr. 200 nicht übersteigen. Sofern trotzdem eine Verrechnungssteuer belastet wurde, kann diese zurückgefordert werden, indem die verwaltende Person Bestand und Ertrag mit dem Vermerk "Grabfonds" und unter Beilage des Zinsbeleges in Rubrik A des persönlichen Wertschriftenverzeichnisses aufführt und in Rubrik B wieder in Abzug bringt.

5. Weitere Einkünfte und Gewinne

5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder PartnerIn

Unter dieser Ziffer sind die vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehe teil bezahlten Unterhaltsbeiträge in Rentenform (Alimente) einzutragen. Erhaltene Kapitalabfindungen und güterrechtliche Abfindungen sind nicht steuerbar. Wurden die Unterhaltsbeiträge ausnahmsweise für Ehe teil und Kinder gesamthaft zugesprochen, erfolgt nachstehende Aufteilung:

	Ehegatte/Ehegattin	Kind/Kinder
bei 1 Kind	2/3	1/3
bei 2 Kindern	1/2	1/2
bei 3 Kindern	2/5	3/5
bei 4 und mehr Kindern	1/3	2/3

5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder

Zum steuerbaren Einkommen gehören auch die für minderjährige Kinder erhaltenen Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente). Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind die Alimente, welche ab dem folgenden Monat nach dem 18. Geburtstag des Kindes bezahlt worden sind.

5.3 Ertrag aus unverteilter Erbschaften

Jede erbberechtigte Person hat ihren Anteil am Einkommen einer unverteilter Erbschaft zu versteuern und der Steuererklärung eine genaue Zusammenstellung beizufügen. Für die zu Lasten der unverteilter Erbschaft verfallene Verrechnungssteuer haben die Erben unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückerstattung. Die Dokumente S-167 (Antragsformular) und S-167.1 (Erläuterungen) sind beim Gemeindesteueramt oder unter www.ag.ch/steuern erhältlich.

5.4 Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Steuerbar sind Kapitalabfindungen, die anstelle von wiederkehrenden Leistungen ausbezahlt werden. Als solche gelten z.B. Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit. Nicht unter diese Ziffer fallen die Vorsorgeleistungen, welche einer getrennt vom übrigen Einkommen berechneten Jahressteuer unterliegen (z.B. Kapitalzahlungen aus beruflicher oder gebundener Vorsorge).

5.5 Übrige Einkünfte

Hier sind weitere Einkünfte zu deklarieren, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie Provisionen, Erträge aus Patenten und Lizenzen oder wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile.

5.6 Nutzung Geschäftsfahrzeug auf dem Arbeitsweg

Arbeitnehmer mit einem Geschäftswagen müssen den geldwerten Vorteil, welchen sie durch den Geschäftswagen für den Arbeitsweg erzielen, abzüglich der FABI-Pauschale von Fr. 7'000 (direkte Bundessteuer Fr. 3'000) versteuern.

Weitere Ausführungen und Berechnungsbeispiele sind auf Seite 19 dieser Wegleitung beschrieben.

6. Einkünfte aus Liegenschaften inkl. Nutzniessung und Wohnrecht

6.1 Eigenmietwert Eigenheim

Bei selbst bewohnten Eigenheimen stellt der **Wert der Eigennutzung** (Eigenmietwert) steuerbares Einkommen dar. Einzusetzen sind die Eigenmietwerte gemäss aktueller Schätzung.

Für nicht vermietete Ferienhäuser bzw. Ferienwohnungen ist auch dann der volle Eigenmietwert einzusetzen, wenn sie nur sporadisch genutzt werden. Bei Liegenschaften in einem anderen Kanton sind die dort geschätzten Werte anzugeben.

Nutzniessung an einer Liegenschaft wird steuerlich wie Eigentum behandelt. Nutzniessungsberechtigte versteuern deshalb den Eigenmietwert. Ebenfalls den Eigenmietwert versteuern müssen Personen, denen ein **unentgeltliches Wohnrecht** eingeräumt wurde.

6.2 Miet- und Pachtzinseinnahmen

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen. Entschädigungen der Mieterschaft für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung sind nur steuerbar, soweit sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen.

Einnahmen aus Stromverkauf: Entschädigungen aus kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) resp. Direktvermarktung des Stroms oder durch Überlassung von Liegenschaftsteilen für den Betrieb einer Solaranlage stellen steuerbares Einkommen aus unbeweglichem Vermögen dar.

Die Gutschrift für die gesamte Energiemenge, welche an das Netz abgegeben wird, stellt steuerpflichtiges Einkommen dar. Ein Abzug für später aus dem Netz zugekauften Strom für den Eigenbedarf kann nicht vorgenommen werden. Soweit der Strom aus einer eigenen Photovoltaikanlage direkt und zeitgleich selber konsumiert wird, erfolgt hingegen keine Besteuerung.

Von den Bruttoeinnahmen aus der **Vermietung möblierter Ferienwohnungen** sind nur 4/5 anzugeben (wenn der Vermieter auch die Wäsche zur Verfügung gestellt hat, nur 2/3). Damit wird der Abnutzung der Wohnungseinrichtung und den höheren Unterhaltskosten Rechnung getragen. Vorbehalten bleibt die Einreichung einer Liegenschaftsbuchhaltung.

6.3 Weitere Liegenschaftseinkünfte

Steuerbar sind auch **alle übrigen Einkünfte aus Liegenschaften**, die unter den beiden obigen Ziffern nicht ausgewiesen worden sind (z.B. Baurechtszinsen und Zinszuschüsse). Einzusetzen sind die Bruttoeinnahmen.